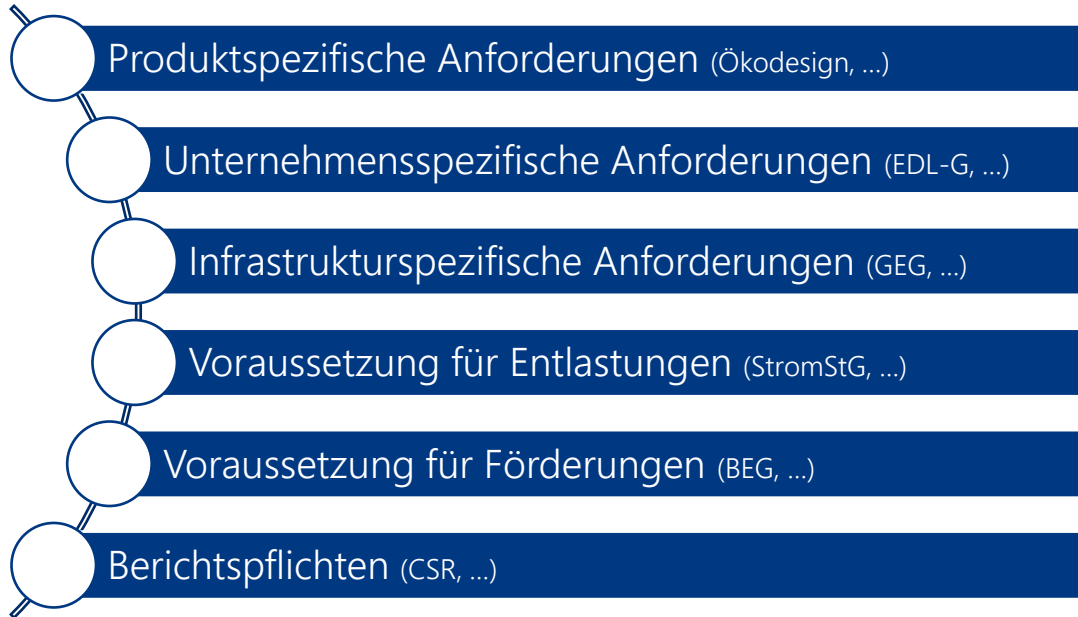


Aktuelle Gesetzgebung: Novelle GEG & Neues EnEfG

Erik Pfeifer, DIHK

IHK Chemnitz, 23. Januar 2024

Energieeffizienz & Klimaschutz: Gesetzliche Anforderungen sind heute schon Realität



Gesellschaftsrechtliche Pflichten (insbesondere unternehmerische Berichtspflichten) in Kombination mit Geschäftsleitungsrecht implizieren klimabezogene Handlungspflichten

Krisenmaßnahme: Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

→ Verordnung tritt am
30.09.2024 außer Kraft

Heizungsüberprüfung und -optimierung

- Pflicht zur Überprüfung u. Optimierung* der Heizung für Gebäudeeigentümer mit Erdgas-Wärmeerzeuger
- Technische Parameter, Hydraulischer Abgleich, Heizungspumpen, Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen, Information über weitere Einsparmaßnahmen

*Optimierung bis 15.09.2024

Hydraulischer Abgleich

- Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen*
- Raumweise Heizlastberechnung, Prüfung und ggf. Optimierung Heizflächen, Durchführung hydraulischer Abgleich, Anpassung Vorlauftemperatur

*bis 30.09.2023 für NWG $\geq 1.000 \text{ m}^2$
beheizter Fläche und WG $\geq 10 \text{ WE}$

*bis 15.09.2024 für WG $\geq 6 \text{ WE}$

Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen

- Umsetzungspflicht für wirtschaftliche Maßnahmen aus Energieaudits (EDL-G)*
- Wirtschaftlich = Bewertung nach 17463 mit positivem Kapitalwert nach max. 20 % Nutzungsdauer (max. 15 Jahre)
- Maßnahmenbestätigung durch Zertifizierer, Umweltgutachter od. Energieauditor (auch nichtwirtschaftlich)

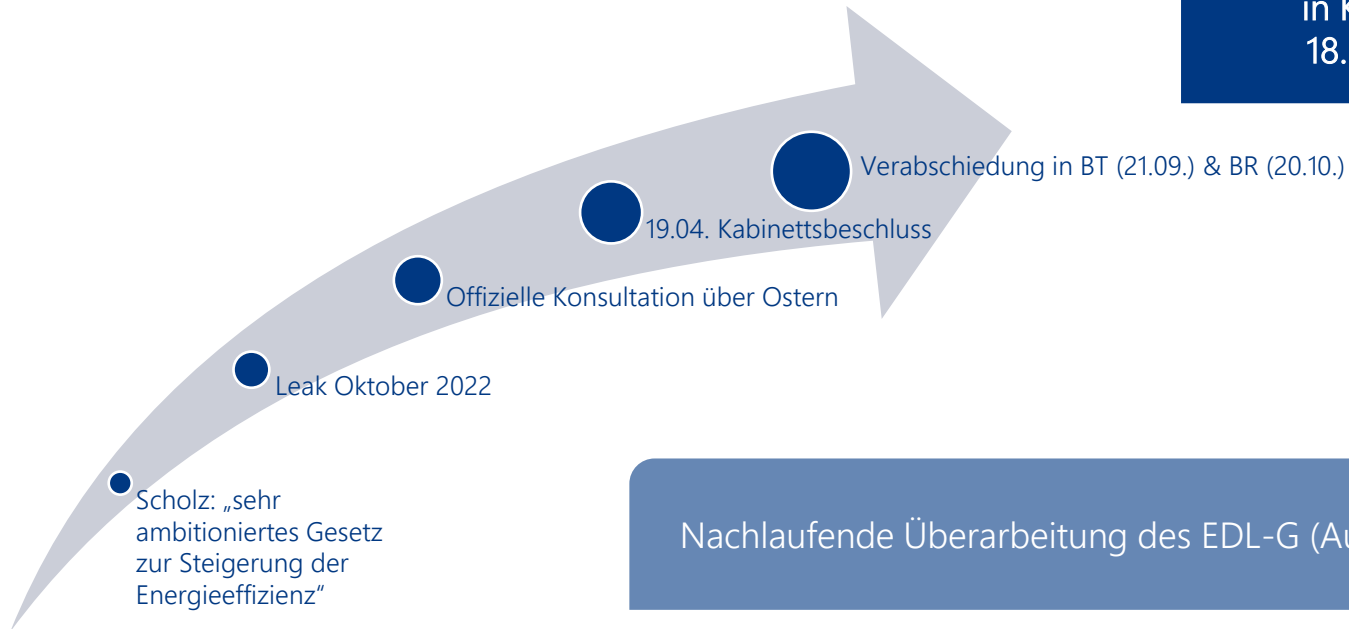
*nur Unternehmen mit
Gesamtenergieverbrauch $\geq 10 \text{ GWh p. a.}$

Energieeffizienz in D: Energieeffizienz- Gesetz

„Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeinsparpotentials umgesetzt wurde.“



Energieeffizienzgesetz: Ausgangslage & Status quo



in Kraft getreten am
18. November 2023

Nachlaufende Überarbeitung des EDL-G (Auditpflicht) notwendig

Paradigmenwechsel in der Energieeffizienz: EnEFG – Ein Gesetz voller Verpflichtungen

- Energieeffizienzziele 2030: -26,5 % EEV (1.867 TWh), -39,3 % PEV (2.252 TWh)
- Einsparverpflichtung für Bund, Länder und öffentliche Stellen
- Energiemanagement, Umsetzungspläne und Energieaudits für Unternehmen
- Energieeffizienzanforderungen und EE-Strom für Rechenzentren
- Umfangreiche Abwärmeverpflichtungen für Unternehmen
- Klimaneutrale Unternehmen (?) mit möglichen Erleichterungen

Geldbußen bis zu 100.000 Euro!

EnEfG: Einsparverpflichtungen für Bund, Länder, öffentliche Stellen

Bund und Länder bewirken von 2024 bis 2030 jährlich neue Endenergieeinsparungen von mindestens 45 TWh bzw. 3 TWh*

*Länderaufteilung nach Anlage 1

Öffentliche Stellen > 1 GWh sind bis 2045 zu jährlicher Endenergieeinsparung von 2 % p. a. verpflichtet

Öffentliche Stellen > 3 GWh müssen bis 30.06.2026 EnMS/EMAS einführen*
(*zw. 1 und 3 GWh vereinfachtes EnMS)

Berichtspflichten der Länder zum EEV der öffentlichen Stellen und Kommunen (EEV Gesamt, Sektoren, Energieträger)

EnEfG: Verpflichtungen für Unternehmen



Einführung eines EnMS/EMAS ab Gesamtenergieverbrauch von 7,5 GWh p. a.

- Frist von 20 Monaten (nach Inkrafttreten bzw. Erlangung des Status)
- Zusätzliche Anforderungen: detaillierte Abwärmeerfassung, technisch realisierbare Einspar- und Abwärmemaßnahmen, Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463



Umsetzungspläne (Veröffentlichung) ab Gesamtenergieverbrauch von 2,5 GWh p. a.

- Für alle als wirtschaftlich identifizierten Einsparmaßnahmen Umsetzungspläne entwickeln und veröffentlichen (binnen 3 Jahren nach Audit bzw. Re-Zertifizierung)
- Wirtschaftlich = Bewertung nach 17463 mit positivem Kapitalwert nach max. 50 % Nutzungsdauer (max. 15 Jahre, AfA-Tabellen des BMF)



Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Gutachter, Energieauditor

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Pläne müssen durch Zertifizierer, Umweltgutachter od. Energieauditor bestätigt werden
- Bestätigung umfasst nicht die wg. fehlender Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Maßnahmen



Stichprobenkontrollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)

- Vorlage der Bestätigung auf Verlangen ggü. Bafa
- Stichprobenkontrollen zu eingerichtetem EnMS/EMAS und Umsetzungsplänen durch Bafa (Nachweise nach Anlage 2 innerhalb 4 Wochen)

EnEfG: Spezielle Verpflichtungen zur Abwärmevermeidung und -nutzung

Nur für Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh

Abwärmevermeidung und -nutzung

- Abwärme nach dem Stand der Technik vermeiden und auf technisch unvermeidbaren Anteil reduzieren
- (Kaskadenförmige) Wiederverwendung, ggf. auch über Betriebsgrenzen hinaus
- Soweit möglich und zumutbar (?)*

*Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und betrieblicher Belange

Abwärme-Informationspflichten

- Detaillierte Abwärmeinformationen auf Verlangen an potenzielle Abnehmer
- Identische Informationen an Bundesstelle für Energieeffizienz (Bafa) bis zum 31. März jeden Jahres übermitteln und aktuell halten
- Veröffentlichung der Daten auf Plattform*

*Unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

EnEfG: Spezielle Verpflichtungen für Rechenzentren

Anforderungen zum PUE bestehender RZ ($\leq 1,5$ ab Juli 2027 und $\leq 1,3$ ab Juli 2030)

Anforderungen zur Energieverbrauchseffektivität $\leq 1,2$ für neue RZ (ab Juli 2026)

Anforderungen zur wiederverwendeten Energie für neue RZ (Wärmeübergabestation)

Bilanzielle Deckung Stromverbrauch von RZ durch EE-Strom (50/100 % ab 2024/27)

Einrichtung eines EnMS/UMS für Betreiber von RZ und Informationstechnik

Umfangreiche Berichtspflichten für RZ und Überführung in Effizienzregister (EU)

* RZ sind auch unternehmensinterne RZ mit nicht redundanter Nennanschlussleistung ≥ 300 kW

EnEfG: Klimaneutrale Unternehmen

Verordnungsermächtigung zur Definition „klimaneutraler Unternehmen“ sowie zu Ausnahmen und Befreiungen bestimmter Pflichten aus dem EnEfG

Zusammenfassender Überblick: Wesentliche Pflichten für Unternehmen

Einrichtung eines
Energie- oder Umwelt-
managementsystems
(§ 8 EnEfG)

Umsetzungspläne für
alle wirtschaftlichen
Einsparmaßnahmen
(§ 9 EnEfG)

Vorlage von
Nachweisen auf
Verlangen des Bafa
(§ 10 EnEfG)

Vermeidung und
Verwendung von
Abwärme
(§ 16 EnEfG)

Auskunfts- und
Berichtspflichten zur
Abwärme
(§ 17 EnEfG)

> Öffentliche Stellen
(§ 6 EnEfG)
> Rechenzentren
(§§ 11-15 EnEfG)

Energieeffizienz in D: Gebäudeenergie- Gesetz

„Ergänzend hierzu setzt sich die Bundesregierung derzeit auf der EU-Ebene [...] für ambitionierte Mindesteffizienzstandards für Gebäude ein, um den Wärmebedarf zu senken [...]“



GEG: Neue Heizungsanlagen

Neue Heizungsanlagen müssen mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen

GEG: 65%-Grundsatz und seine pauschalen Erfüllungsoptionen

Grundsätzlich technologieoffen, aber Nachweis auf Grundlage DIN V 18599

Anschluss an ein
Wärmenetz

Elektrische
Wärmepumpe

Stromdirektheizung

Solarthermische
Anlage

Heizung mit H₂,
Biomasse und Derivaten
(* grüner oder blauer Wasserstoff,
Biomasse und Derivate)

Hybridheizung

(* elektrische Wärmepumpe oder Solarthermie
in Kombination mit Gas-, Biomasse- oder
Flüssigbrennstofffeuerung)

* detaillierte Vorgaben zu den Erfüllungsoptionen

GEG: Ab wann greift die 65%-Regel? (Link zur Wärmeplanung)

Ab 01.01.2024

- Zu errichtende Gebäude im Neubaugebiet

Ab vorliegender Wärmeplanung oder spätestens Juli 2026/2028*

- Bestehende Gebäude
- Zu errichtende Gebäude bei Lückenschluss

* Juli 2026 in Gemeinden > 100.000 Einwohner

* Juli 2028 in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner

Verpflichtende Beratung bei Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage mit festem, flüssigem od. gasförmigem Brennstoff

65%-Regel

Einbau Heizungsanlage außerhalb der 65%-Regel ab 2024 (Bestand od. Lückenschluss), muss

- ab 2029 mind. 15 %
- ab 2035 mind. 30 %
- ab 2040 mind. 60 %

erzeugter Wärme aus Biomasse oder H₂ bzw. Derivaten sicherstellen

Gesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze

Kommunaler Wärmeplan

Klimaneutrale Wärmenetze 2045

Länderpflicht zur Wärmeplanung für Gemeinden > 100.000 bis 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 für Gemeinden < 100.000 mit umfassender Beteiligung und Ausrichtung am KSG

Wärmeplanung mit klaren Anforderungen an Bestandteile und Fristen und in Konsequenz Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten

Zusammenfassender Wärmeplan mit landesrechtlichem Beschluss und ggf. Ausweisung von Wärme- bzw. H₂-Netzgebieten (Fortschreibungspflicht)

Transformations- und Ausbaupläne für Wärmenetzbetreiber bis 2026 sowie Anforderungen an bestehende und neue Wärmenetze*


*30 % EE und/oder Abwärme ab 2030 in bestehenden Wärmenetze
*65 % EE und/oder Abwärme ab März 2025 in neuen Wärmenetzen

Gebäudeenergiegesetz: Und sonst?

- Ern. Energien und Energieeffizienz im überragenden öffentlichen Interesse
- Länderöffnungsklausel für Erweiterung/Verschärfung der Anforderungen
- Einschränkung bzw. Wegfall von Unwirtschaftlichkeitsklauseln
- Verschärfung bauliche Anforderungen bei Erweiterung von NWG
- Prüfungs- und Optimierungspflichten sowie Nachrüstverpflichtungen (Gebäudeautomatisierung und -steuerung bei NWG)
- Übergangsfristen und Mieterschutzregelungen

Verbot fossil betriebener Heizkessel ab 2045

GEG – Nächste Stufe ausgesetzt


An architectural rendering of a modern, multi-story building with a prominent green roof. The building features a facade of vertical wooden slats and large glass windows. The green roof is lush with various plants and flowers. The building is set against a backdrop of a blue sky with scattered white clouds. In the foreground, there is a paved walkway and more greenery.

„Angesichts der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen [...] ist die Verankerung von EH 40 als verbindlicher gesetzlicher Neubaustandard in dieser Legislaturperiode nicht mehr nötig und wird ausgesetzt.“ (KSP 2023, 04.10.2023)



„[...] (EPBD) setzen wir uns für anspruchsvolle Sanierungsquoten für den gesamten Gebäudebestand ein, wollen aber verpflichtende Sanierungen einzelner Wohngebäude ausschließen.“ (KSP 2023, 04.10.2023)

EU-Gebäuderichtlinie

- 1 Nullemissionsgebäudestandard
- 2 Sanierungspflichten für (Wohngebäude), Nichtwohngebäude & öffentliche Gebäude 
- 3 Verbot fossiler Heizungen (und Förderung)
- 4 Solardachpflicht
- 5 Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge

Fragen & Feedback

Erik Pfeifer | pfeifer.erik@dihk.de | +49 30 20308 2206